

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Denstorf“.
2. Der Sitz des Vereins ist Denstorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Altersklassen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von regelmäßigen ordnungsgemäß geführten Übungsstunden, der Beschaffung der dafür notwendigen Sport- und Spielgeräte, der Beschaffung und ggf. Erhaltung entsprechender Sportstätten sowie durch Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftssinns.
3. Der Verein betätigt sich darüber hinaus an kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
8. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG entschädigt werden. Der Umfang dieser Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
9. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, deren Höhe sowie den begünstigten Personenkreis trifft der Vorstand.
10. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, aber keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Mit der Aufnahme erkennt der/die Bewerber/in den Inhalt und die Einhaltung der Vereins-satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum Ablauf des 30.06. und des 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.05. bzw. 30.11. beim 1. Vorsitzenden, Schriftführer oder Kassenwart eingegangen sein.
3. Beim Austritt sind eventuelle Verpflichtungen (rückständige Beiträge, Geldstrafen usw.) zu erfüllen.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Rückstände von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen von mehr als 3 Monaten trotz zweimaliger Anmahnung.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Schreibens schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jeweils zum 15.02. und 01.07. jeden Jahres zu entrichten sind. Der Verein erhebt weiterhin ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen. Alle Zahlungen sind möglichst im Einzugsverfahren zu begleichen. Bei Verweigerung des Einzugsverfahrens sind die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung zu den genannten Terminen verpflichtet.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Kassenwartes, Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich auf dem Postweg an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder, soweit dem Verein bekannt, auch per Email unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
7. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Dringlichkeitsanträge -die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen- bedürfen ebenfalls einer 2/3-Mehrheit.
12. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der engere Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem /der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in, gleichzeitig Sozialwart/in
 - e. dem/der Jugendwart/in.
2. Als erweiterter Vorstand treten hinzu:
 - a. zwei Beisitzer/-innen, die gleichzeitig den Festausschuss bilden
 - b. die Abteilungsleiter
 - c. der/die Pressewart/-in
3. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
5. Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Es sind dies
 - der/die 1. und 2. Vorsitzende oder
 - der/die 1. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des engeren Vorstands oder
 - der/die 2. Vorsitzende sowie ein Mitglied des engeren Vorstands.
6. Die Abteilungsleiter werden innerhalb ihrer Abteilungen gewählt. Sie werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der engere Vorstand hat die Abteilungsleiter zu bestätigen.
7. Alle Vorstandsmitglieder können unbegrenzt wiedergewählt werden.
8. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, berufen die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leiten diese. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand zusammenzurufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

9. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des engeren Vorstands sowie die Beisitzer.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
12. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
13. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer/in oder Vertreter/in ein Protokoll zu fertigen.
14. Der/die 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, der/die Schriftführer/in durch den/die Kassenwart/in vertreten und umgekehrt. Bei Vertretung des/der Kassenwartes/in ist kein Kassenabschluss zu machen.
15. Der Vorstand kann Mitglieder bei Verstößen gemäss § 4 Abs. 4 dieser Satzung vom Spiel- und Vereinsbetrieb bis zu einem Jahr sperren oder Geldstrafen bis zu 50,-- € aussprechen. Der entsprechende Beschluss ist dem Mitglied innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Einspruch gemäss § 4 Abs. 5 dieser Satzung zu.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird einmal für das abgelaufene Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Kassenprüfer werden abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet der 1. Kassenprüfer aus, rückt der 2. Kassenprüfer auf, gewählt wird ein neuer 2. Kassenprüfer.
3. Ein/e Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Die Wiederwahl eines/r Kassenprüfers/in ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes -soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht- fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vechelde mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden ist.

§ 12 Dachverbände

1. Der Verein gehört bestimmungsgemäss dem Landessportbund Niedersachsen, dem Kreissportbund Peine, den Verbänden der entsprechend angebotenen Sportarten sowie den jeweiligen Dachorganisationen an. Deren Anordnungen und geforderten Leistungen sind zu erfüllen.

§ 13 Datenschutz

1. Die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstands haben bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personengebundenen Daten der Mitglieder die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
2. Der Verein darf all die Mitgliederdaten erheben, die für den Vereinszweck erforderlich oder diesem förderlich sind.
3. Der Verein darf keine Mitgliederdaten ohne deren Einwilligung an Personen außerhalb des Vereins oder Wirtschaftsunternehmen weitergeben oder diese im Internet veröffentlichen.
4. Die Mitglieder zeigen sich grundsätzlich damit einverstanden, dass bestimmte Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum) innerhalb ihrer jeweiligen Abteilung in Form von Mitgliederlisten an andere Abteilungsmitglieder weitergegeben werden dürfen. Sollte ein Mitglied damit nicht einverstanden sein, bedarf es einer schriftlichen Erklärung ohne Angaben von Gründen, welche Daten nicht veröffentlicht werden sollen. Diese Erklärung ist zu beachten.
5. Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter sowie die Jugendleiter erklären sich zur Wahrnehmung der Vereinszwecke damit einverstanden, dass erforderliche Daten nicht nur Vereinsmitgliedern, sondern auch Außenstehenden in Form von Pressemitteilungen, Vereinspublikationen, Aushang oder im Internet bekannt gegeben werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.02.2013 sofort in Kraft.
2. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Denstorf, 15.02.2013

Uwe Otto
1. Vorsitzender

Bernd Wagner
Schriftführer